

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Artikel befasste sich mit der strafrechtlichen Verantwortung desjenigen, der die Herrschaft über organisierte Strukturen innehat, für den Erfolg der vom Täter begangenen Straftat, der, obwohl er diesen Strukturen angehört, die Tat unmittelbar ausführt, und mit der strafrechtstheoretischen und -philosophischen Begründung der möglichen strafrechtlichen Verantwortung. Die Theorie der Willensherrschaft durch Organisationsherrschaft, die als Sonderform der eigentlichen Tatherrschaft akzeptiert wird, die in der Rechtfertigung der Bestrafung desjenigen, der als mittelbarer Täter durch hierarchische und organisierte Strukturen für die Begehung einer Straftat sorgt, weit verbreitet ist, wurde kritisch beleuchtet.

Das Grundprinzip der Eigenverantwortung und die Annahme der Autonomie freier Individuen in ihrem Verhalten bestärkten den Gedanken, dass es sich bei dieser Theorie um einen pragmatischen und lösungsorientierten Ansatz handelt, der keine hinreichend befestigte philosophische Grundlage hat. Um den Willen des unmittelbaren Täters zu beherrschen, muss dieser einen Willensmangel aufweisen, und der mittelbare Täter muss diese Situation ausnutzen. Es wurde festgestellt, dass die Theorie der Organisationsherrschaft versucht, die maßgeblichen Kriterien für die Feststellung mittelbarer Täterschaft zu bestimmen, anstatt die normative Struktur eines Rechtsinstituts der mittelbaren Täterschaft zu etablieren, die bestimmten Voraussetzungen unterworfen sind.

Es muss jedoch akzeptiert werden, dass in organisierten Strukturen, in denen es strenge hierarchische Beziehungen gibt, in denen viele Menschen Befehlen unterworfen sind und somit die Verwirklichung des Erfolgs für die Person, die die organisierte Struktur kontrolliert, relativ einfach ist, dass das Unrecht, das von den Menschen im Hintergrund begangen wird, qualitativ und quantitativ anders und schwerwiegender ist als das Unrecht, das von irgendeinem Anstifter begangen wird. Deshalb ist näher zu untersuchen, warum die von den Personen im Hintergrund begangene Straftat einen Grund für mittelbar Täterschaft darstellen kann.

Diesbezüglich wurde als alternativer Ansatz vorgeschlagen, dass die Unrechtstheorien zur Rechtfertigung und Begründung der mittelbaren Täterschaft in diesen Fällen herangezogen werden können. Wenn man bei der

Rechtfertigung der Täterschaft und mittelbaren Täterschaft von der allgemein anerkannten Tatherrschaftslehre abweicht und das in der Literatur als eine der Unrechtstheorien akzeptierte Verständnis akzeptiert, das das strafrechtliche Unrecht durch die Schädigung des Anerkennungsverhältnisses zwischen freien Individuen aufgrund der Verletzung von Verhaltensnormen liest, kann man die mittelbare Täterschaft durch Herrschaft über organisierte Strukturen sachgerecht begründen.

In dieser Unrechtslehre wird das materielle Wesen des Rechtsverhältnisses zwischen Personen hervorgehoben und der strafrechtliche Unrechtsbegriff als Leugnung der im Rechtsverhältnis zwischen Personen erforderlichen gegenseitigen Einheit und Anerkennungsbeziehung durch den Täter angenommen. Wenn man dieses Verständnis auf die Lehre der Täterschaft sowie mittelbarer Täterschaft überträgt, kann man den begrifflichen Inhalt dieser Rechtsinstitute sachgemäß erfassen. Wenn von der Person im Hintergrund aufgrund ihres Rechtsverhältnisses zum Opfer besondere Pflichten verlangt werden können und die Befehle und Weisungen dieser Person an den unmittelbaren Täter eine Verletzung der sich aus diesem Verhältnis ergebenden Pflichten bedeuten, kann gesagt werden, dass diese Person im Hintergrund unmittelbar in den Bereich der Rechte des Opfers eingreift und dadurch die Autonomie des Opfers in seinem Willen und Handeln beeinträchtigt, und somit kann von mittelbarer Täterschaft gesprochen werden. Mit dieser Auslegung wird sowohl das Institut der mittelbaren Täterschaft bei Straftaten, die durch organisierte Strukturen begangen werden, kohärent begründet als auch die Grenzen des Anwendungsbereichs festgelegt.